

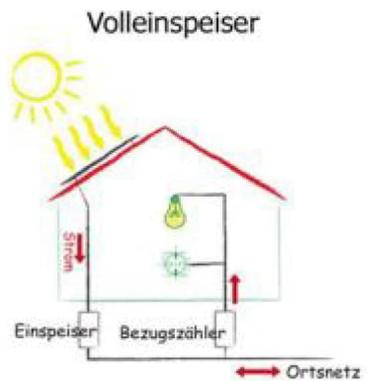
STEUERLICHE BEHANDLUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Photovoltaik

1

Photovoltaik

Volleinspeiser



Beim Volleinspeiser wird die gesamte erzeugte Energie direkt in das Ortsnetz eingespeist und an ein Energieversorgungsunternehmen oder die OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom Österreich) verkauft.

Der für den Eigenbedarf benötigte Strom wird zur Gänze von einem Energieversorgungsunternehmen aus dem Ortsnetz bezogen.

Photovoltaik

2

Photovoltaik

Überschusseinspeiser

Photovoltaik

Beim Überschusseinspeiser wird die erzeugte Energie für den Eigenbedarf verwendet.

Der Anteil am erzeugten Strom, der den momentanen Eigenbedarf übersteigt, wird in das Ortsnetz eingespeist und an ein Energieversorgungsunternehmen oder die OeMAG verkauft.

Falls in Zeiten des Spitzenverbrauchs die selbst erzeugte Energie für den Eigenbedarf nicht ausreicht, wird der zusätzlich benötigte Strom aus dem Ortsnetz bezogen, das heißt von einem Energieversorgungsunternehmen eingekauft.

3

Photovoltaik

Inselbetrieb

Photovoltaik

Der Inselbetrieb ist nur für die Eigenbedarfsdeckung vorgesehen, der Überschuss wird in Batterien gespeichert.

Diese Form findet man insbesondere dort, wo eine Stromversorgung durch das Ortsnetz nicht möglich ist (zB bei Schutzhütten).

4

Photovoltaik

- Die Leistungsfähigkeit von Photovoltaikanlagen wird in kWp Nennleistung angegeben, wobei 1 kWp Nennleistung etwa einer zu erwartenden Jahresproduktion zw. 900 und 1.000 kWh entspricht (Quelle: Photovoltaic Austria Federal Association).
- Soweit die Anlage Zwecken der Einkünfteerzielung dient, sind die Anschaffungskosten der Photovoltaikanlag nach allfälliger Kürzung um eine steuerfreie Investitionsförderung gemäß § 7 EStG 1988 auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt abzuschreiben.
- Laut Angaben der Hersteller sind die Photovoltaikanlagen 20 Jahre und länger betriebsfähig.
- Viele Hersteller übernehmen auch eine Garantie, idR für eine Lebensdauer von zumindest 20 Jahren.
- In der deutschen AfA-Tabelle ebenfalls 20 Jahre .

Photovoltaik

5

Photovoltaik

- Die Nutzungsdauer von Wechselrichter wird im Anhang I zu den Einkommensteuerrichtlinien (Nutzungsdauern Energiewirtschaft) mit 10 – 12 Jahren angegeben.

Photovoltaik

6

Photovoltaik

STEUERBEFREIUNG

Photovoltaik

7

Abgabenänderungsgesetz

Einkommensteuerbefreiung für kleinere Photovoltaikanlagen (1)

- Befreiung für natürlicher Personen
- Einspeisung von bis zu **12.500 kWh** elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen
- Engpassleistung der jeweiligen Anlage darf **25 kWp** nicht überschreiten.
- Überschreitung von 12.500 kWh → anteilige Befreiung (Freibetrag)
- Der Freibetrag bezieht sich auf den einzelnen Steuerpflichtigen.
- Wird eine Anlage von mehreren Personen betrieben, → FB steht somit mehrmals zu.
- Stpfl → an mehreren Anlagen beteilig-→ FB nur einmal
- Die Befreiung umfasst sämtliche Einkünfte aus der Einspeisung,

Photovoltaik

8

Abgabenänderungsgesetz

Einkommensteuerbefreiung für kleinere Photovoltaikanlagen (2)

- Im Feststellungsverfahren gemäß § 188 BAO (noch) nicht zu berücksichtigen.
- Der Gewinnanteil ist somit ungekürzt festzustellen und die Befreiung sodann im Rahmen des Einkommensteuerverfahrens des Beteiligten zu berücksichtigen.
- § 3 Abs 1 Z 39 und § 124b Z 397 EStG; ab 2022

Photovoltaik

9

Abgabenänderungsgesetz

Einkommensteuerbefreiung für kleinere Photovoltaikanlagen (3)

Beispiel 1

- *A installiert auf seinem Eigenheim eine Photovoltaikanlage mit 16 kWp.*
- *Damit werden 16.000 kWh Strom produziert.*
- *12.000 kWh davon verbraucht er für den privaten Eigenbedarf selbst, der Rest (4.000 kWh) wird ins öffentliche Netz eingespeist. Sämtliche Einkünfte aus der Einspeisung sind steuerfrei.*

Photovoltaik

10

Abgabenänderungsgesetz

Einkommensteuerbefreiung für kleinere Photovoltaikanlagen (4)

Beispiel 2

- Der Landwirt B installiert auf Freiflächen seines Betriebes eine Photovoltaikanlage mit 60 kWp.
- Da die Engpassleistung der Anlage die Grenze von 25 kWp übersteigt, steht die Befreiung nicht zu.

Photovoltaik

11

Abgabenänderungsgesetz

Einkommensteuerbefreiung für kleinere Photovoltaikanlagen (5)

Beispiel 3

- C hat bereits auf seinem Eigenheim in Niederösterreich eine Photovoltaikanlage mit 15 kWp installiert.
- Nun rüstet er auch sein Ferienhaus in Salzburg mit einer weiteren Photovoltaikanlage mit 15 kWp aus.
- Aus beiden Anlagen werden in Summe 14.000 kWh ins öffentliche Netz eingespeist.
- C steht die Befreiung für beide Anlagen dem Grunde nach zu, weil diese jeweils die Engpassleistung von 25 kWp nicht übersteigen.
- Der „Freibetrag“ steht allerdings nur einmal pro Steuerpflichtigem zu, sodass die Einkünfte aus der Einspeisung von 1.500 kWh steuerpflichtig sind.

Photovoltaik

12

VOLLEINSPEISER

EINKOMMENSTEUER

UMSATZSTEUER

Photovoltaik

13

Photovoltaik – Volleinspeiser - Einkommensteuer

Einkommensteuer:

- gesamten eingespeisten (verkauften) Stromes → gewerbliche Einkunftsquelle (§ 23 EStG 1988, § 7 Abs. 3 KStG 1988)
- unabhängig davon dar, ob daneben noch andere betriebliche Tätigkeiten betrieben werden.
 - sämtliche Einnahmen aus der Einspeisung sind als Betriebseinnahmen zu erfassen.
 - Sämtliche Aufwendungen/Ausgaben aus dem Betrieb der Anlage stellen Betriebsausgaben dar.
- Ausnahme: Liebhaberei (§ 1 Abs. 1 LVO).
- Ausnahme Steuerbefreiung

Photovoltaik

14

Photovoltaik – Volleinspeiser - Einkommensteuer

Beispiel 1: Einkommensteuer:

• Kaufpreis 30 KwP-Anlage	30.000
• Montage	5.000
• <u>Investitionsförderung</u>	-3.000
• Gesamt Anschaffungskosten	32.000
• Einspeisung zB 30.000 KWH * 30 Cent	9.000

Photovoltaik

15

Photovoltaik – Volleinspeiser - Einkommensteuer

Beispiel 1: Einkommensteuer: (Lösung 1. Jahr)

	lineare AfA	degr. AfA
• Einnahmen: 30.000 kWh á 0,30	9.000	9.000
• AVZ (100% Betriebsvermögen) 32.000		
• AfA: 32.000 / 20 oder degressive AfA	-1.600	-9.600
• Privatanteil	0	0
• <u>IFB ab 2023 (Verordnung abwarten) 15%?</u>	-4.800	-4.800
• Vorläufige Einkünfte aus GW	2.600	-5.400
• <u>Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) 15%</u>	390	0
• Einkünfte aus GW	2.210	-5.400
• Verlustvortrag ins nächste Jahr		5.400

Photovoltaik

16

Photovoltaik – Volleinspeiser - Einkommensteuer

Beispiel 1: Einkommensteuer: (Lösung Folgejahre)

	lineare AfA	degr. AfA	KU-Pausch
• Einnahmen: 30.000 kWh á 0,30	9.000	9.000	9.000
• AVZ (100% Betriebsvermögen) 32.000			
• AfA: 32.000 / 20 oder degressive AfA	-1.600	-6.720	P.-4.050
• Privatanteil	0	0	0
• Vorläufige Einkünfte aus GW	7.400	2.280	4.950
• Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) 15%	-1.110	-342	-742
• Einkünfte aus GW	6.290	1.938	4.208
• Basispauschalierung 12%.....kein Vorteil!!!			
• KU-Pauschalierung 45%?!.....ab dem 4. Jahr vorteilhaft			

Photovoltaik

17

Photovoltaik – Volleinspeiser - Einkommensteuer

Beispiel 1a: Einkommensteuer:

• Kaufpreis 20 KwP-Anlage	20.000
• Montage	5.000
• Investitionsförderung	-3.000
• Gesamt Anschaffungskosten	22.000
• Einspeisung zB 20.000 KWH * 30 Cent	6.000

Photovoltaik

18

Photovoltaik – Volleinspeiser - Einkommensteuer

Beispiel 1a: Einkommensteuer: (Lösung 1. Jahr)

	lineare AfA	degr. AfA
• Einnahmen: 20.000 kWh á 0,30	6.000	6.000
• AVZ (100% Betriebsvermögen) 32.000		
• AfA: 22.000 / 20 oder degressive AfA	-1.100	-6.600
• Privatanteil	0	0
• <u>IFB ab 2023 (Verordnung abwarten) 15%</u>	<u>-3.300</u>	<u>-3.300</u>
• Vorläufige Einkünfte aus GW	1.600	-3.900
• <u>Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) 15%</u>	<u>-240</u>	<u>0</u>
• Einkünfte aus GW	1.360	-3.900
• <u>Davon steuerfrei 12.500 kWh (zB 1.360:20000x12500)</u>	<u>-850</u>	<u>2.438</u>
• Verbleibende Einkünfte aus GW	510	-1.463

Photovoltaik

19

VOLLEINSPEISER

EINKOMMENSTEUER

UMSATZSTEUER

Photovoltaik

20

Photovoltaik – Volleinspeiser - Umsatzsteuer

Umsatzsteuer:

- Der Betrieb einer Photovoltaikanlage bei Volleinspeisung begründet eine unternehmerische Tätigkeit.
- Ein allfälliger Strombezug aus dem öffentlichen Netz ist unbeachtlich.
- Da der Betrieb der Photovoltaikanlage für die Liebhabereibeurteilung als Tätigkeit iSd § 1 Abs. 1 LVO zu beurteilen ist, ist nach § 6 LVO eine umsatzsteuerrechtliche Liebhaberei ausgeschlossen.

Photovoltaik

21

Photovoltaik – Volleinspeiser - Umsatzsteuer

Umsatzsteuer:

- sämtliche Stromlieferungen an das Energieversorgungsunternehmen sind **steuerbar** und idR **steuerpflichtig**.
- Besteht die **Haupttätigkeit des Abnehmers** in Bezug auf die **Stromlieferungen** in deren **Weiterlieferung** und ist dessen eigener Verbrauch dieser Stromlieferungen von untergeordneter Bedeutung, geht die Steuerschuld auf das Energieversorgungsunternehmen als Leistungsempfänger über.
- Der Anlagenbetreiber haftet für diese Steuer (vgl. § 2 Z 2 iVm § 1 UStBBKV, BGBl. II Nr. 369/2013).
- Dem Anlagenbetreiber steht der **volle Vorsteuerabzug** für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu.

Photovoltaik

22

Photovoltaik – Volleinspeiser - Umsatzsteuer

Umsatzsteuer:

- Die Voraussetzungen einer persönlichen Steuerbefreiung, wie die Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994, sind gesondert zu prüfen.

Photovoltaik

23

Photovoltaik – Volleinspeiser - Umsatzsteuer

Beispiel 2: Umsatzsteuer:

		<i>Vorst./USt</i>
<i>Kaufpreis 30 KwP-Anlage</i>	30.000	<i>V: 6.000</i>
<i>Montage</i>	5.000	<i>V: 1.000</i>
<u><i>Investitionsförderung</i></u>	<u>-3.000</u>	
<i>Gesamte Anschaffungskosten</i>	32.000	
 <i>Einspeisung zB 30.000 KWh * 30 Cent = 9.000</i>		 <i>U: 1.800</i>

Im ersten Jahr ergibt sich durch die Anschaffung ein Vorsteuerüberhang von 7.000,--.

Die USt geht im Regelfall auf den Empfänger über!

Photovoltaik

24

Photovoltaik – Volleinspeiser - Umsatzsteuer

Beispiel 2: Umsatzsteuer: (Lösung 1. Jahr)

• Stromverkauf...steuerbarer Umsatz	KZ 000	9.000
• Übergang der Steuerschuld	KZ 021	9.000
• Vorsteuer	KZ 060	7.000
• Vorsteuerpauschale 1,8%	KZ 060	162
• Vorsteuerpauschale 1,8%	KZ 084	162

Lösung ab dem 2. Jahr

• Stromverkauf...steuerbarer Umsatz	KZ 000	9.000
• Übergang der Steuerschuld	KZ 021	9.000
• Vorsteuerpauschale 1,8%	KZ 060	162
•	KZ 084	162

Photovoltaik

25

ÜBERSCHUSSEINSPERISER

EINKOMMENSTEUER

UMSATZSTEUER

Photovoltaik

26

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Einkommensteuer

Einkommensteuer:

- gesamter eingespeister (verkaufte) Strom → **gewerbliche Einkunftsquelle** (§ 23 EStG 1988, § 7 Abs. 3 KStG 1988)
- Ausnahme (wenn L+F Nebenbetrieb dann L+F)
- sämtliche Einnahmen aus der Einspeisung sind als **Betriebseinnahmen** zu erfassen.
- Sämtliche Aufwendungen/Ausgaben aus dem Betrieb der Anlage stellen **Betriebsausgaben** dar.
- Ausnahme: Liebhaberei (§ 1 Abs. 1 LVO).
- Ausnahme: Steuerbefreiung
- Achtung: Bei Nutzung eines Speichers (**Batterie**) ist zu untersuchen zu welchem Zweck der Speicher dient (ev. zu 100% nicht abzugsfähig, weil damit ev. ausschließlich die private Stromnutzung erhöht werden soll)

Photovoltaik

27

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Einkommensteuer

Beispiel 3: Einkommensteuer:

- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| • Kaufpreis 30 KwP-Anlage | 30.000 |
| • Montage | 5.000 |
| • <u>Investitionsförderung</u> | <u>-3.000</u> |
| • Gesamt Anschaffungskosten | 32.000 |
| | |
| • Produktion 30.000 KWH | |
| - 9.000 kWh Eigenbedarf (30%) | |
| - 21.000 KWh Einspeisung á 0,30 (70%) | |

Photovoltaik

28

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Einkommensteuer

Beispiel 3: Einkommensteuer: (Lösung 1. Jahr)

	lineare AfA	degr. AfA
• Einnahmen: $21.000 \times 0,30$	6.300	6.300
• AVZ (100% Betriebsvermögen) 32.000		
• AfA: $32.000 / 20$ oder degressive AfA	-1.600	-9.600
• Privatanteil (30%)	480	2.880
• <u>IFB ab 2023 (Verordnung abwarten) 15%?</u>	<u>-4.800</u>	<u>-4.800</u>
• Vorläufige Einkünfte aus GW	380	-5.220
• <u>Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) 15%</u>	<u>57</u>	<u>0</u>
• Einkünfte aus GW	323	-5.220
• Verlustvortrag ins nächste Jahr		5.220

Photovoltaik

29

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Einkommensteuer

Beispiel 3: Einkommensteuer: (Lösung Folgejahre)

	lineare AfA	degr. AfA	KU-Pausch
• Einnahmen:	6.300	6.300	6.300
• AVZ (100% Betriebsvermögen) 32.000			
• AfA: $32.000 / 20$ oder degressive AfA	-1.600	-6.720	P.-2.835
• Privatanteil (30%)	480	2.016	<u>0</u>
• Vorläufige Einkünfte aus GW	5.180	1.596	3.465
• <u>Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) 15%</u>	<u>-777</u>	<u>-239</u>	<u>-520</u>
• Einkünfte aus GW	4.403	1.357	2.945
• Basispauschalierung 12%.....kein Vorteil!!!			
• KU-Pauschalierung 45%?!.....ab dem 4. Jahr vorteilhaft			

Photovoltaik

30

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Einkommensteuer

Beispiel 3a: Einkommensteuer:

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| • Kaufpreis 30 KwP-Anlage | 30.000 |
| • Montage | 5.000 |
| • <u>Investitionsförderung</u> | -3.000 |
| • Gesamt Anschaffungskosten | 32.000 |
| | |
| • Produktion 30.000 KWH | |
| - 18.000 kWh Eigenbedarf (60%) | |
| - 12.000 kWh Einspeisung á 0,30 (40%) | |

Photovoltaik

31

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Einkommensteuer

Beispiel 3a: Einkommensteuer: (Lösung 1. Jahr)

	lineare AfA	degr. AfA	KU-Pausch.
• Einnahmen 12.000 kwh á 0,30	3.600	3.600	3.600
• AVZ (0% Betriebsvermögen)			
• AfA: 32.000 / 20 oder degr. AfA (Nutzungseinl.)	-640	-3.840	P.-1.620
• Privatanteil			
• <u>IFB ab 2023 (Verordnung abwarten) 15%?</u>	0	0	0
• Vorläufige Einkünfte aus GW	2.960	-240	1.980
• <u>Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) 15%</u>	-444	0	297
• Einkünfte aus GW	2.516	- 240	1.683
• Basispauschalierung 12%kein Vorteil!			
• KU-Pauschalierung 45%Vorteil ab 4. Jahr			

Photovoltaik

32

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Einkommensteuer

Beispiel 4: Einkommensteuer:

- | | | |
|---|---------------------------------|---------------|
| • | Kaufpreis 30 KwP-Anlage | 30.000 |
| • | Montage | 5.000 |
| • | <u>Investitionsförderung</u> | <u>-3.000</u> |
| • | Gesamt Anschaffungskosten | 32.000 |
| | | |
| • | Produktion 30.000 kWh davon | |
| | - 6.000 (20%) privat | |
| | - 6.000 (20%) eigene Tischlerei | |
| | - 18.000 (60%) Einspeisung | |

Photovoltaik

33

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Einkommensteuer

Beispiel 4: Einkommensteuer: (Lösung 1. Jahr)

- | | | <i>lineare AfA</i> | <i>degr. AfA</i> |
|---|---|--------------------|------------------|
| • | Einnahmen 18.000 á 0,3 | 5.400 | 5.400 |
| • | AVZ (100% Betriebsvermögen) 32.000 | | |
| • | AfA: 32.000 / 20 oder degressive AfA | -1.600 | -9.600 |
| • | Verrechnung in Tischlerei | 320 | 1.920 |
| • | Privatanteil | 320 | 1.920 |
| • | <u>IFB ab 2023 (Verordnung abwarten) 15%?</u> | <u>-4.800</u> | <u>-4.800</u> |
| • | Vorläufige Einkünfte aus GW | -360 | -5.160 |
| | | | |
| • | <u>Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) 15%</u> | <u>0</u> | <u>0</u> |
| • | Einkünfte aus GW | -360 | -5.160 |
| • | Verlustvortrag ins nächste Jahr | -360 | -5.160 |

Photovoltaik

34

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Einkommensteuer

Beispiel 4: Einkommensteuer: (Lösung Folgejahre)

	<i>lineare AfA</i>	<i>degr. AfA</i>	<i>KU-Pausch</i>
• Einnahmen 18.000 á 0,30	5.400	5.400	5.400
• AVZ (100% Betriebsvermögen) 32.000			
• AfA: 32.000 / 20 oder degressive AfA	-1.600	-6.720	P.-2.430
• Verrechnung Tischlerei	320	1.344	
• <u>Privatanteil</u>	<u>320</u>	<u>1.344</u>	<u>0</u>
• Vorläufige Einkünfte aus GW	4.440	1.368	2.970
• <u>Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) 15%</u>	<u>-666</u>	<u>-205</u>	<u>-446</u>
• Einkünfte aus GW	3.774	1.163	2.525

- Basispauschalierung 12%.....kein Vorteil!!!
- KU-Pauschalierung 45%?!.....ab dem 5. Jahr vorteilhaft

Photovoltaik

35

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Einkommensteuer

Einkommensteuer:

- Durch Wind-, Solar- oder Wasserkraftwerke gewonnene Energie stellt kein Urprodukt im Sinne des § 21 EStG 1988 dar;
- dementsprechend stellt die Energieerzeugung grundsätzlich keine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit dar.
- Wird die erzeugte Energie aber **überwiegend** im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet, liegt hinsichtlich der im Wege der Überschusseinspeisung veräußerten Energie ein **Substanzbetrieb** (land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb) vor (vgl. EStR 2000 Rz 4222).

Photovoltaik

36

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Einkommensteuer

Einkommensteuer:

- Für die Beurteilung, ob ein Substanzbetrieb vorliegt, ist die unmittelbar im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendete Strommenge der nicht für diese Zwecke verwendeten Strommenge (private Zwecke und/oder eigene andere betriebliche Zwecke sowie Überschusseinspeisung) gegenüberzustellen.
- Überwiegt dabei die im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar verwendete Strommenge, liegt hinsichtlich der Überschusseinspeisung ein (Substanz)Nebenbetrieb,
- andernfalls eine gewerbliche Tätigkeit (§ 23 EStG 1988) vor.

Photovoltaik

37

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Einkommensteuer

Beispiel 5: Einkommensteuer:

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| • Kaufpreis 30 KwP-Anlage | 30.000 |
| • Montage | 5.000 |
| • <u>Investitionsförderung</u> | <u>-3.000</u> |
| • Gesamt Anschaffungskosten | 32.000 |
-
- Produktion 30.000 kWh davon
 - 30% → 9.000 Eigenbedarf privat
 - 60% → 18.000 pauschalierte L+F
 - 10% → 3.000 Einspeisung

Photovoltaik

38

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Einkommensteuer

Lösung 5: Einkommensteuer:

- Es liegt hinsichtlich der Überschusseinspeisung ein L+F Nebenbetrieb vor, weil mit der Anlage mehr Strom für den eigenen Land- und forstwirtschaftlichen Betrieb produziert wird (60%) als privat verwendet und in das Netz eingespeist wird (insgesamt 40%).
- Die **Einkünfte** daraus sind als **land- und forstwirtschaftliche Einkünfte** zu erfassen.
- Die **AfA** ist im Umfang der **Einspeisung** (10%), im Rahmen des Nebenbetriebes abzugsfähig; die **Einnahmen** aus dem Stromverkauf sind als **Betriebseinnahmen** zu erfassen.
- Hinsichtlich des auf den land- und forstwirtschaftlichen Eigenbedarf entfallenden Teiles der Anschaffungskosten (60%) **ist die AfA von der Pauschalierung** erfasst und nicht gesondert abzugsfähig.

Photovoltaik

39

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Einkommensteuer

Beispiel 6: Einkommensteuer:

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| • Kaufpreis 30 KwP-Anlage | 30.000 |
| • Montage | 5.000 |
| • <u>Investitionsförderung</u> | <u>-3.000</u> |
| • Gesamt Anschaffungskosten | 32.000 |
-
- Produktion 30.000 kWh davon
 - 30% → 9.000 Eigenbedarf privat
 - 40% → 12.000 pauschalierte L+F
 - 30% → 9.000 Einspeisung

Photovoltaik

40

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Einkommensteuer

Lösung 6: Einkommensteuer:

- Es liegt hinsichtlich der Überschusseinspeisung ein eigener **Gewerbebetrieb** vor, weil der produzierte Strom überwiegend für den privaten Eigenbedarf und den Stromverkauf verwendet wird (60%).
- Die Einkünfte aus dem Stromverkauf stellen gewerbliche Einkünfte dar.
- Die AfA ist im Umfang, der der in das Netz eingespeisten Strommenge entspricht (30%), im Rahmen des Gewerbebetriebes zu berücksichtigen;
- die Einnahmen aus dem Stromverkauf sind als Betriebseinnahmen zu erfassen.
- Hinsichtlich des auf den land- und forstwirtschaftlichen Eigenbedarf entfallenden Teiles der Anschaffungskosten (**40%**) ist die AfA von der Pauschalierung erfasst und nicht gesondert abzugsfähig.

Photovoltaik

41

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Einkommensteuer

Beispiel 6: Einkommensteuer: (Lösung 1. Jahr)

	lineare AfA	degr. AfA
• Einnahmen 9.000 á 0,30	2.700	2.700
• AVZ (0% Betriebsvermögen) 0		
• AfA: 32.000 / 20 oder degr. AfA (Nutzungseinl.)	-480	-2.880
• Privatanteil	0	0
• IFB ab 2023 (Verordnung abwarten) 15%...ME	0	0
• Vorläufige Einkünfte aus GW	2.220	-180
• Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) 15%	-333	0
• Einkünfte aus GW	1.887	-180
• Verlustvortrag ins nächste Jahr		-180

Photovoltaik

42

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Einkommensteuer

Beispiel 7: Einkommensteuer:

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| • Kaufpreis 30 KwP-Anlage | 30.000 |
| • Montage | 5.000 |
| • <u>Investitionsförderung</u> | <u>-3.000</u> |
| • Gesamt Anschaffungskosten | 32.000 |
-
- Produktion 30.000 kWh davon
 - 25% → 7.500 Eigenbedarf privat
 - 10% → 3.000 pauschalierte L+F
 - 60% → 18.000 gewerbliche Schweinemast (EAR)
 - 5% → 1.500 Einspeisung

Photovoltaik

43

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Einkommensteuer

Lösung 7: Einkommensteuer:

- Lt. Erlass liegt hinsichtlich der Überschusseinspeisung ein eigener Gewerbebetrieb vor, weil für den privaten Eigenbedarf, den eigenen Gewerbebetrieb und den Stromverkauf mehr Strom (insgesamt 90%) produziert wird, als für Zwecke des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (10%).
- **mE...kein eigener Gewerbebetrieb sondern im Zuge der Schweinemast zu erfassen**

Photovoltaik

44

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Einkommensteuer

Lösung 7: Einkommensteuer:

- Lt Erlass ist die AfA im Umfang, der der in das Netz eingespeisten Strommenge entspricht (5%) im Rahmen der gewerblichen Überschusseinspeisung (Stromverkauf) zu berücksichtigen;
- **mE im Rahmen der Schweinemast zu berücksichtigen**
- die Einnahmen aus dem Stromverkauf sind als Betriebseinnahmen zu erfassen.
- Hinsichtlich des auf den land- und forstwirtschaftlichen Eigenbedarf entfallenden Teiles der Anschaffungskosten (10%) ist die AfA von der Pauschalierung erfasst und nicht gesondert abzugsfähig.
- Hinsichtlich des für Zwecke der gewerblichen Schweinemast verwendeten Stromes ist die **anteilige AfA (60%) als Betriebsausgabe** zu berücksichtigen.

Photovoltaik

45

ÜBERSCHUSSEINSPEISER

EINKOMMENSTEUER

UMSATZSTEUER

Photovoltaik

46

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Umsatzsteuer

Umsatzsteuer:

- Auch bei der Überschusseinspeisung wird mit der Photovoltaikanlage Strom produziert, der –teilweise – gegen nachhaltige Einnahmen an das Netz geliefert wird. Es liegt daher eine **unternehmerische Tätigkeit** iSd § 2 UStG 1994 vor.
- Ein allfälliger Strombezug aus dem öffentlichen Netz ist **unbeachtlich**.
- Da der Betrieb der Photovoltaikanlage als Tätigkeit iSd § 1 Abs. 1 LVO für die Liebhabereibeurteilung zu beurteilen ist, ist nach § 6 LVO eine umsatzsteuerrechtliche **Liebhaberei ausgeschlossen**.
- Bei Überschusseinspeisung sind sämtliche Stromlieferungen an das Energieversorgungsunternehmen **steuerbar** und idR **steuerpflichtig**.
- Besteht die Haupttätigkeit des Abnehmers in Bezug auf den Erwerb der Stromlieferungen in deren Weiterlieferung und ist dessen eigener Verbrauch dieser Stromlieferungen von untergeordneter Bedeutung, geht die Steuerschuld auf das Energieversorgungsunternehmen als **Leistungsempfänger** über.
- Der Anlagenbetreiber **haftet** für diese Steuer (vgl. § 2 Z 2 iVm § 1 UStBBKV, BGBl. II Nr. 369/2013).

Photovoltaik

47

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Umsatzsteuer

Umsatzsteuer:

- Leistungen gelten zur Gänze als für das Unternehmen ausgeführt, wenn sie zu mindestens 10% unternehmerischen Zwecken dienen (§ 12 Abs. 2 Z 1 lit. a UStG 1994).
- Wird die 10%-Grenze unterschritten, steht ein Vorsteuerabzug für die Anlage sowie für die damit zusammenhängenden laufenden Aufwände nicht zu.
- Die Besteuerung eines Entnahmeeigenverbrauchs (§ 3 Abs. 2 UStG 1994) ist daher (bei unter 10%) nicht vorgesehen.
- Die Voraussetzungen einer persönlichen Steuerbefreiung, wie die Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994, sind gesondert zu prüfen.

Photovoltaik

48

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Umsatzsteuer

Umsatzsteuer:

- Lt. Erlass vom 24.2.2014 (BMF-010219/0488-VI/4/2013) steht bei überwiegender Privatnutzung überhaupt keine Vorsteuer zu.
- **mE ist diese Ansicht falsch!!!**

Photovoltaik

49

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Umsatzsteuer

Beispiel 8: Umsatzsteuer (Angabe wie Beispiel 3):

• Kaufpreis 30 KwP-Anlage	30.000	6.000
• Montage	5.000	1.000
• <u>Investitionsförderung</u>	-3.000	0
• Gesamt Anschaffungskosten	32.000	7.000

- Produktion 30.000 KWH
 - 9.000 kWh Eigenbedarf (30%)
 - 21.000 KWh Einspeisung á 0,30 (70%)

Photovoltaik

50

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Umsatzsteuer

Beispiel 8: Umsatzsteuer: (Lösung)

	lineare AfA	degr. AfA
• AVZ (100% Betriebsvermögen) 32.000		
• AfA: 32.000 / 20 oder degressive AfA	-1.600	-9.600
• 1. Jahr Privatanteil (30%)	480	2.880
• USt-Eigenverbrauch 20%	96	576
• AfA: 32.000 / 20 oder degressive AfA	-1.600	-6.720
• Privatanteil (30%)	480	2.016
• USt-Eigenverbrauch 20%	96	403

Photovoltaik

51

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Umsatzsteuer

Beispiel 8: Umsatzsteuer: (Lösung 1. Jahr)

• Stromverkauf...steuerbarer Umsatz 21.000 á 0,3	KZ 000	6.300
• Übergang der Steuerschuld	KZ 021	6.300
• Eigenverbrauch	KZ 001	480 oder 2.880
• Normalsteuersatz	KZ 022	480 oder 2.880
• Vorsteuer	KZ 060	7.000
• Vorsteuerpauschale 1,8%	KZ 060	113
• Vorsteuerpauschale 1,8%	KZ 084	113

Lösung ab dem 2. Jahr

• Stromverkauf...steuerbarer Umsatz	KZ 000	6.300
• Übergang der Steuerschuld	KZ 021	6.300
• Eigenverbrauch	KZ 001	480 oder 2016
• Vorsteuerpauschale 1,8%	KZ 060	162
•	KZ 084	162

Photovoltaik

52

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Umsatzsteuer

Beispiel 9: Umsatzsteuer (Angaben wie Bsp 4):

	AK	Vorst.
• Kaufpreis 30 KwP-Anlage	30.000	6.000
• Montage	5.000	1.000
• <u>Investitionsförderung</u>	<u>-3.000</u>	<u>0</u>
• Gesamt Anschaffungskosten	32.000	7.000
• Produktion 30.000 kWh davon		
- 6.000 (20%) privat		
- 6.000 (20%) eigene Tischlerei		
- 18.000 (60%) Einspeisung		

Photovoltaik

53

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Umsatzsteuer

Beispiel 9: Umsatzsteuer: (Lösung)

	lineare AfA	degr. AfA
• Einnahmen 18.000 á 0,3	5.400	5.400
• AVZ (100% Betriebsvermögen) 32.000		
• AfA: 32.000 / 20 oder degressive AfA	-1.600	-9.600
• Verrechnung in Tischlerei	320	1.920
• Privatanteil	320	1.920
• USt-Eigenverbrauch 20%	64	384
• AfA: 32.000 / 20 oder degressive AfA	-1.600	-6.720
• Verrechnung Tischlerei	320	1.344
• Privatanteil	320	1.344
• USt-Eigenverbrauch 20%	64	268

Photovoltaik

54

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Umsatzsteuer

Beispiel 8: Umsatzsteuer: (Lösung 1. Jahr)

• Stromverkauf...steuerbarer Umsatz 18.000 á 0,3	KZ 000	5.400
• Übergang der Steuerschuld	KZ 021	5.400
• Eigenverbrauch	KZ 001	320 oder 1.920
• Normalsteuersatz	KZ 022	320 oder 1.920
• Vorsteuer	KZ 060	7.000
• Vorsteuerpauschale 1,8%	KZ 060	97
• Vorsteuerpauschale 1,8%	KZ 084	97

Lösung ab dem 2. Jahr

• Stromverkauf...steuerbarer Umsatz	KZ 000	5.400
• Übergang der Steuerschuld	KZ 021	5.400
• Eigenverbrauch	KZ 001	320 oder 1.344
• Vorsteuerpauschale 1,8%	KZ 060	97
•	KZ 084	97

Photovoltaik

55

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Umsatzsteuer

Beispiel 10: Umsatzsteuer:

		Vorst./USt
Kaufpreis 20 KwP-Anlage	30.000	V: 6.000,--
Montage	3.000	V: 600,--
<u>Investitionsförderung</u>	<u>-2.000</u>	<u>echter Zusch.</u>
Gesamt Anschaffungskosten	31.000	V: 6.600

- 12.000 kWh (60% privater Eigenbedarf)
- 3.000 kWh (15% eigene Tischlerei)
- 5.000 kWh (25% Einspeisung)

Photovoltaik

56

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Umsatzsteuer

Beispiel 10: Umsatzsteuer → Lösung

Meinung lt. Erlass (mE falsch)

- *Da die Anschaffungskosten der Anlage ertragsteuerlich (§ 20 Abs. 1 Z 1 bis 5 EStG 1988) überwiegend nicht abzugsfähig sind, ist der Vorsteuerabzug zur Gänze ausgeschlossen.*
- *Der Verkauf des Stroms an die Elektrizitätsgesellschaft kann in diesem Fall als nicht steuerbar angesehen werden.*
- *Mangels Vorsteuerabzugs erfolgt keine Besteuerung einer Entnahme gemäß § 3 Abs. 2 UStG 1994.*

Persönliche Meinung und Meinung des BFG

- *Gleich zu behandeln wie voriges Beispiel....voller Vorsteuerabzug....Eigenverbrauchsbesteuerung*

Photovoltaik

57

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Umsatzsteuer

Beispiel 11: Umsatzsteuer (Angaben wie Bsp 5):

	AK	Vorst.
• Kaufpreis 30 KwP-Anlage	30.000	6.000
• Montage	5.000	1.000
• <u>Investitionsförderung</u>	<u>-3.000</u>	<u>0</u>
• Gesamt Anschaffungskosten	32.000	7.000
• Produktion 30.000 kWh davon		
- 30% → 9.000 Eigenbedarf privat		
- 60% → 18.000 pauschalierte L+F		
- 10% → 3.000 Einspeisung		

Photovoltaik

58

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Umsatzsteuer

Beispiel 11: Umsatzsteuer → Lösung

- Es liegt hinsichtlich der Überschusseinspeisung ein land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb vor, weil mit der Anlage mehr Strom für den eigenen Land- und forstwirtschaftlichen Betrieb produziert wird (60%) als privat verwendet und in das Netz eingespeist wird (insgesamt 40%).
- Die **gesamten Vorsteuern** sind nach § 22 Abs. 1 UStG 1994 bereits durch die **Pauschalregelung** abgegolten.
- Die Umsätze aus der Einspeisung unterliegen dem Pauschalsteuersatz von **13%**.
- Die Entnahme des elektrischen Stroms für private Zwecke ist steuerbar und steuerpflichtig, unterliegt jedoch dem Pauschalsteuersatz von 10%, was zu keiner (zusätzlichen) Steuerbelastung führt.
- § 2 Z 2 iVm § 1 UStBBKV ist gemäß § 19 Abs. 1d iVm § 22 Abs. 1 UStG 1994 nicht anwendbar.

Photovoltaik

59

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Umsatzsteuer

Beispiel 12: Umsatzsteuer (Angaben wie Bsp 6):

- | | AK | Vorst. |
|------------------------------------|---------------|--------------|
| • Kaufpreis 30 KwP-Anlage | 30.000 | 6.000 |
| • Montage | 5.000 | 1.000 |
| • <u>Investitionsförderung</u> | <u>-3.000</u> | <u>0</u> |
| • Gesamt Anschaffungskosten | 32.000 | 7.000 |
-
- Produktion 30.000 kWh davon
 - 30% → 9.000 Eigenbedarf privat
 - **40%** → 12.000 pauschalierte L+F
 - 30% → 9.000 Einspeisung

Photovoltaik

60

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Umsatzsteuer

Beispiel 12: Umsatzsteuer → Lösung

- 60% der Vorsteuern sind abziehbar (Einsp + Privat)
L+F ist abpauschaliert.
- Eigenverbrauchsbesteuerung 30% der AfA
32.000 : 20 Jahre x 30% Eigenn. x 20% → 96
- Umsatzsteuer aus der Einspeisung geht auf den Leistungsempfänger über.

Photovoltaik

61

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Umsatzsteuer

Beispiel 13: Umsatzsteuer (Angaben wie Bsp 67:

- | | AK | Vorst. |
|------------------------------------|---------------|--------------|
| • Kaufpreis 30 KwP-Anlage | 30.000 | 6.000 |
| • Montage | 5.000 | 1.000 |
| • <u>Investitionsförderung</u> | <u>-3.000</u> | <u>0</u> |
| • Gesamt Anschaffungskosten | 32.000 | 7.000 |
-
- Produktion 30.000 kWh davon
 - 25% → 7.500 Eigenbedarf privat
 - 10% → 3.000 pauschalierte L+F
 - 60% → 18.000 gewerbliche Schweinemast (EAR)
 - 5% → 1.500 Einspeisung

Photovoltaik

62

Photovoltaik – Überschusseinspeiser - Umsatzsteuer

Beispiel 13: Umsatzsteuer → Lösung

- 90% der Vorsteuern sind abziehbar (gew. Schweinemast+Einsp + Privat)
...L+F ist abpauschaliert.
- Eigenverbrauchsbesteuerung 25% der AfA
32.000 : 20 Jahre x 25% Eigenn. x 20% → 80
- Umsatzsteuer aus der Einspeisung geht auf den Leistungsempfänger über.

Photovoltaik

63

ECHTBEISPIEL

Photovoltaik

64

Echtbeispiel – gerundete Zahlen

Echtbeispiel mit Vorsteuerabzug: (nur private Nutzung und Einsp.)

		Vorst./USt
Kaufpreis 5,6 KwP-Anlage	6.250	V: 1.250
Förderung Kommunalkr.	-1.400	echter Zusch.
<u>Land Sbg 150/KwP</u>	<u>-840</u>	<u>echter Zusch.</u>
Gesamte Anschaffungskosten	4.010	V: 1.250

Bisheriger Stromverbrauch 5.500 kWh	1.025
Neuer Stromverbrauch geschätzt 1.000 kWh	186
Jährliche Stromersparnis	840
Erlös aus Einspeisung	???
UST-aus Eigenverbrauch*	8 32
Einkommensteuer – steuerfrei	

- Die USt aus dem Eigenverbrauch muss wie folgt ermittelt werden:
 Privatanteil muss eruiert werden (hier im Bsp. Ca 80% wg. Solar-Depot)
 $4.010 : 20 = 200$ fiktive AfA x 80% Privatanteil = 160 x 20% Ust = 32

Photovoltaik

65

Echtbeispiel

Echtbeispiel ohne Vorsteuerabzug: (nur private Nutzung und Einsp.)

		Vorst./USt
Kaufpreis 5,6 KwP-Anlage	7.500	V: 0,--
Förderung Kommunalkr.	-1.400	echter Zusch.
<u>Land Sbg 150/KwP</u>	<u>-840</u>	<u>echter Zusch.</u>
Gesamt Anschaffungskosten	5.260	V: 0,--

Bisheriger Stromverbrauch 5.500 kWh	1.025
Neuer Stromverbrauch geschätzt 1.000 kWh	186
Jährliche Stromersparnis rd.	840
UST-aus Eigenverbrauch	0
Einkommensteuer – steuerfrei	

Photovoltaik

66

The slide features a light green header bar at the top. Below it, the text "INSELBETRIEB" is written in red, followed by "EINKOMMENSTEUER" in black, and "UMSATZSTEUER" in grey. At the bottom, there is a dark green footer bar with a white box containing the word "Photovoltaik".

67

The slide has a light green header bar with the title "Photovoltaik – Inselbetrieb - Einkommensteuer" in red. Below the header, the word "Einkommensteuer" is underlined in black. A bulleted list follows, detailing the tax treatment of self-produced electricity. The footer bar is dark green with a white box containing "Photovoltaik".

Einkommensteuer

- Soweit der mit der Anlage produzierte Strom von natürlichen Personen für private Zwecke verwendet wird, ist die Anlage der Privatsphäre zuzuordnen.
- Soweit der mit der Anlage produzierte Strom von natürlichen Personen oder Körperschaften im Rahmen einer steuerrelevanten Tätigkeit verwendet wird, ist die Anlage dieser Sphäre zuzuordnen.
 - Die Aufwendungen/Ausgaben aus dem Betrieb der Anlage stellen Betriebsausgaben oder Werbungskosten dar und sind entweder voll abzugsfähig oder (bei natürlichen Personen) gegebenenfalls von einem Betriebsausgabenpauschale erfasst.

68

Photovoltaik – Inselbetrieb - Umsatzsteuer

Umsatzsteuer

- Wird der im Inselbetrieb gewonnene Strom ausschließlich zu unternehmerischen Zwecken genutzt (zB für eine in einer Berghütte betriebene Gastwirtschaft), so ist die Photovoltaikanlage dem Unternehmen zuzurechnen.
- Der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung und dem Betrieb der Anlage steht nach Maßgabe dieser unternehmerischen Nutzung zu.
- Wird der gewonnene Strom ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt, so ist die Anlage keinem Unternehmen zugeordnet.

Photovoltaik

69

Photovoltaik – Inselbetrieb - Umsatzsteuer

Umsatzsteuer

- Bei einer gemischt unternehmerisch und privaten oder einer gemischt unternehmerischen und hoheitlichen Nutzung gelten die Ausführungen zur Überschusseinspeisung entsprechend
- (siehe Abschnitt 2.2.2.2.).
- Es steht grundsätzlich der volle Vorsteuerabzug zu und ist die Entnahme des Stroms für private Zwecke als Eigenverbrauch nach § 3 Abs. 2 UStG 1994 zu besteuern.

Photovoltaik

70

Photovoltaik

GRUNDSTÜCKSÜBERLASSUNG AN DRITTE FÜR DEN BETRIEB EINER PHOTOVOLTAIKANLAGE

Photovoltaik

71

Grundstücksüberlassung

- Werden (Teil-)Grundstücke Dritten gegen Entgelt für den Betrieb einer Photovoltaikanlage überlassen, ist zu prüfen, ob die betroffenen Grundflächen weiterhin Teil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens sind.
- Bejahendenfalls zählt das Entgelt für die Überlassung der Flächen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und es kann von einer landwirtschaftlichen Nutzung iSd § 30 BewG 1955 ausgegangen werden.

Photovoltaik

72

Grundstücksüberlassung

- Im Rahmen der Anwendung der LuF-PauschVO 2015 sind diese Einkünfte gesondert anzusetzen.
- Die Überlassung von Dächern von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zur Anbringung von Modulen führt stets zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Photovoltaik

73

Grundstücksüberlassung

- Die Grundstücke stellen land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen dar, wenn Flächen einem landwirtschaftlichen (Haupt-)Zweck dienen. Dazu gehören insbesondere:

Photovoltaik

74

Grundstücksüberlassung

1. Tierhaltungsbetriebe, **welche die mit Modulen** versehene Fläche nachhaltig und erwerbsorientiert (keine Hobbynutzung, zB als Geflügelweide) zur Urproduktion beweidet:

- Eine nachhaltige und erwerbsorientierte Beweidung liegt bei Geflügel jedenfalls vor, wenn
 - mindestens 1.650 Stk. Junghennen bzw. Jungmasthühner,
 - mindestens 660 Stk. Legehennen bzw. Mastputen,
 - mindestens 1.460 Stk. Mastenten oder
 - mindestens 100 Weidegänse
- je Hektar Photovoltaikfläche (umzäunte Fläche) auf dieser gehalten werden.

Photovoltaik

75

Grundstücksüberlassung

- Bei Haltung anderer Tiere wird man in der Regel (insbesondere bei Schafhaltung) nicht von jenen Reinerträgen aus der Urproduktion und Be- und/oder Verarbeitung ausgehen können, um den landwirtschaftlichen (Haupt-)Zweck zu begründen.

Photovoltaik

76

Grundstücksüberlassung

2. Flächen mit Sonderkulturen (zB Weinbau, Obstbau, Beerensträucher), bei denen die Module zB als **Überdachung** oder als **Ersatz für Hagelnetze** dienen.

3. Flächen mit unterfahrbaren Modulen, die so hoch (mind. 4,5 m Höhe) montiert sind, dass die gesamte darunterliegende Fläche weiterhin für in der Landwirtschaft verwendete Fahrzeuge gefahrlos benützbar und auf diese Weise für land- und forstwirtschaftliche Zwecke nutzbar ist.

Photovoltaik

77

Grundstücksüberlassung

4. Flächen, wo die Module in einer Höhe von mehr als 2 m (Unterkante) montiert oder vertikal (wie ein Zaun) angebracht sind und der Bereich zwischen den Modulreihen traktorbefahrbar ist (normale landwirtschaftliche Standardtechnik, Mindestbreite 6 m lichte Weite [dh. Weite zwischen den Modulflächen, nicht zwischen den Aufständern]).

Photovoltaik

78

Grundstücksüberlassung

Sind die Module – abgesehen von den Punkten 1-4 – in einer Höhe von höchstens 2 m montiert oder beträgt der Abstand weniger als 6 m lichte Weite, sind die Grundstücke nur dann land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen, wenn die Modulfläche 25% der Fläche der Gesamtanlage (das ist die Modulfläche zuzüglich der Zwischenräume und einer geringfügigen „Umrandung“) nicht übersteigt.

Bei nachgeführten (dem Sonnenstand folgenden) Anlagen ist auf die horizontale Stellung abzustellen.

Photovoltaik

79

Grundstücksüberlassung

- In den Fällen, in denen die betroffenen Grundflächen nicht Teil des L+F Betriebsvermögens sind, kommt es zu einer Entnahme der betroffenen Grundflächen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen.
- § 6 Z 4 EStG 1988 ist anzuwenden.
- Das Entgelt für die Überlassung der Flächen führt zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Photovoltaik

80